

## R E C H E N S C H A F T S B E R I C H T

der Deutschen Interessenvertretung  
in der Schweiz

über ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1952  
und bis zu ihrer Schliessung am 30. April 1953

\*\*\*\*\*

INHALTSVERZEICHNIS

IV. <u>ADMINISTRATIVES</u>	5
V. <u>ALLGEMEINER RECHENSCHAFTSBERICHT</u>	5
I. <u>ERGEBNISBEREICH</u>	5
II. <u>INTERESSENBEREICH</u>	5
der Deutschen Interessenvertretung	5
in der Schweiz	5
a. Allgemeine Angaben	5
b. Der wirtschaftliche Lagebericht der DIF	7
c. Bilanz der Deutschen Interessenvertretung	8
über ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1952	8
und bis zu ihrer Schliessung am 30. April 1953	8
d. Bilanz der Deutschen Interessenvertretung	9
e. Bilanzvergleichen	10
f. Uebersicht über den Vermögensstand	10
g. Stellung der Deutschen Konsularen bezüglich	11
des Jahresergebnisses	11
*****	
III. <u>VERWALTUNG DER FINANZIELLEN MITTEL</u>	14
1. <u>Finanzverhältnisse</u>	14
a. Betriebsmittel, Konto 5.011.201.1	14
b. Betriebsmittel Anlagen	15
(Konto 5.200.201.1)	
c. Darlehensaufnahme	17
(Konto 5.200.201.2 Anlagen)	
2. <u>Finanzierungsquellen</u>	22
a. Konto bei der Eidgenössischen	22
Finanzverwaltung Nr. 5.011.201.2	
b. Guthaben der Deutschen Reichsbank	23
bei Schweizer Banken	
c. Verrechnung bei der Postengeld-	24
schneiderei Gerlik	
d. Guthaben bei der Deutschen Reichsbank	25
bei der Schweizerischen Nationalbank	

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

---

	<u>Seite</u>
A. <u>A D M I N I S T R A T I V E S</u>	2
B. <u>A U F G A B E N D E R D I V</u>	3
I. <u>S C H R I F T E N W E S E N</u>	3
II. <u>U N T E R S T U E T Z U N G S W E S E N</u>	3
1. Allgemeines	3
2. Tuberkulose-Kranke	3
a. Zahl der DIV-Patienten	7
b. Der ärztliche Delegierte der DIV	7
c. Belegung der Sanatorien	8
d. Hilfsaktion für TBC-krankte Berliner und Flüchtlinge	8
e. Patienten der Deutschen Bundesbahn	9
f. Französische Patienten	9
g. Rekonvaleszenten	10
3. Ueberbrückungshilfen und andere Sonderfälle	10
4. Stellung der deutschen Sanatorien bezüglich des Abkommens von Washington	11
III. <u>V E R W A L T U N G D E R F I N A N Z I E L L E N M I T T E L</u>	14
1. Finanzierungsvermögen	14
a. Betriebsmittel, Konto 3.011.201.1	14
b. Betriebsmittel Anlagen (Konto 6.200.201.1)	22
c. Unterstützungsfonds (Konto 6.200.201.2 Anlagen)	22
2. Finanzierungsreserven	22
a. Konto bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung Nr. 3.011.201.2	22
b. Guthaben der Deutschen Reichsbank bei Schweizer Banken	22
c. Warenlager bei der Werkzeugma- schinenfabrik Oerlikon	23
e. Girokonto I der Deutschen Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank	23

3. Unter treuhänderischer Verwaltung der DIV stehendes Vermögen	25
a. Liquidationsmasse Deutsches Tuberkulose Hilfswerk (DTHW)	25
b. Liquidationsfonds der aufgelösten nationalsozialistischen Organi- sationen	26
aa. Deutscher Hilfsverein	27
bb. Uebrige Organisationen	28
c. Immobilien	
d. Sanatorium Valbella, Davos-Dorf	29
e. Zolldienstgebäude in Schaffhausen	30
f. Mobilien	31
g. Aktenübergabe	31
h. Depots	32

Der nachfolgende Bericht über die Tätigkeit der Deutschen Interessenvertretung (DIV) bezieht sich auf die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 30. April 1953. Er ist zugleich Schlussbericht, nachdem die DIV als besondere Dienststelle des Eidgenössischen Politischen Departementes an dem letztgenannten Datum aufgehoben wurde. Einzelne Geschäfte konnten allerdings erst nach Schliessung der Dienststelle abgewickelt werden. Ein Beamter der DIV musste für diese Aufgaben bis Ende Juni 1953 und ein weiterer bis Ende Juli 1953 beibehalten werden.

## A. ADMINISTRATIVES

Die DIV hatte bei Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1945 einen Personalbestand von 77 Einheiten. Die Aufhebung der Posten in St. Gallen, Basel und Genf und des Postens Zürich, nach Errichtung des dortigen deutschen Generalkonsulates, ermöglichte bereits den Personalbestand wesentlich zu verringern. Bei Beginn der Berichtszeit waren noch neun Personen beschäftigt. Dank rechtzeitigen Abbaus des Personalbestandes konnten so bei Schliessung der DIV soziale Härten für die freiwerdenden Angestellten vermieden werden. Nur in zwei Fällen mussten die Hilfsmassnahmen für den Personalabbau in der Bundeszentralverwaltung, die eine nach dem Gehalt bemessene Hilfe bis zu einem Jahr vorsehen, in Anspruch genommen werden. Im September 1953 konnten dann aber auch diese Hilfen eingestellt werden, nachdem die betreffenden Angestellten wieder einen Arbeitsplatz gefunden hatten. - Da diese Hilfsmassnahmen auf Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis beruhen, hatten die zuständigen schweizerischen Stellen angeordnet, dass sie aus den DIV-Mitteln zu bezahlen seien. Auch dank des Entgegenkommens der Deutschen Bundesrepublik war es möglich, diese Hilfen in engern Grenzen zu halten. Der langjährige Leiter des Postens in Zürich, Herr Dr. Zollikofer, wurde zum deutschen Honorarkonsul in St. Gallen ernannt und der Kanzleichef des Postens Bern, Herr Kerli, erhielt den Verwalterposten im Sanatorium Mon Repos in Davos-Dorf, das von der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern übernommen worden war. In diesem Entgegenkommen deutscherseits darf wohl auch eine Anerkennung der DIV-Tätigkeit erblickt werden.

Die Büros der DIV befanden sich seit dem 7. Mai 1952 an der Thunstrasse 48 in Bern, im Kanzleigebäude der englischen Gesandtschaft, das seit Kriegsende vom Bund gemietet ist. Der Umzug wurde vorgenommen, um das Kanzleigebäude am Willadingweg 78 der neuerrichteten Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stellen zu können. Die DIV zahlte dem Bund für die erforderlichen Büroräume einen angemessenen Mietzins, der von der Eidgenössischen Baudirektion festgesetzt worden war.

Das Rechnungswesen der DIV wurde nach wie vor unentgeltlich von der Eidgenössischen Finanzkontrolle überprüft, mit Ausnahme des Rechnungswesens der Hotel A. G. in Davos-Dorf (Sanatorium Mon Repos), das von der Fides Treuhand-Vereinigung in Basel revidiert wurde. Der Schlussbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle wurde am 15. Mai 1953 erstattet. Die Finanzkontrolle beantragt darin dem Eidgenössischen Politischen Departement, der DIV für die Verwaltung und Verwendung der DIV-Mittel Decharge zu erteilen.

## B. A U F G A B E N D E R D I V

Die Tätigkeit der DIV bestand in der Berichtszeit in der Ausstellung oder Erneuerung von Ausweisschriften, in der Unterstützung Bedürftiger und in der Verwaltung der deutschen staatlichen Vermögenswerte in der Schweiz.

### I. Schriftenwesen

Bereits mit der Errichtung von konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, nämlich der Generalkonsulate in Zürich und Basel im Sommer 1951, konnte ein erheblicher Teil der in Frage stehenden Tätigkeit den neuen deutschen Vertretungen überlassen werden. Dem Generalkonsulat Zürich war im Sommer 1951 eine Pass-Stelle angegliedert worden, die für die Ausstellung von deutschen Reisepässen für das gesamte Gebiet der Schweiz zunächst zuständig war. In Anbetracht der Zweiteilung Deutschlands wurde jedoch schweizerischerseits den deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz die Möglichkeit eingeräumt, sich weiterhin durch die DIV die zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses notwendigen Ausweisschriften ausstellen oder erneuern zu lassen. Von dieser Möglichkeit wurde aber auch in der Berichtszeit nur ausnahmsweise, nämlich in 33 Fällen, Gebrauch gemacht. Meistens handelte es sich in diesen Sonderfällen um Deutsche, die ein Verfahren zur Einbürgerung in der Schweiz eingeleitet hatten oder um solche Personen, die im "Dritten Reich" ausgebürgert worden waren und zunächst Schritte zur Wiedereinbürgerung in Deutschland zu unternehmen hatten. Bei Aufhebung der DIV wurde die den deutschen Staatsangehörigen eingeräumte Möglichkeit, sich von schweizerischen Behörden Ausweisschriften ausstellen zu lassen, nicht aufgehoben. Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements stellt jetzt den in Frage stehenden Deutschen die erforderlichen Ausweispapiere zur Verfügung.

### II. Unterstützungswesen

#### 1. Allgemeines

Das Unterstützungswesen war bei Errichtung der Generalkonsulate Zürich und Basel im Sommer 1951 so geordnet worden, dass diese deutschen konsularischen Vertretungen für ihren örtlichen Kompetenzbereich den schweizerischen Armenbehörden und Organisationen Gutsprache für die Unterstützungen erteilten, während die DIV dann, gestützt auf diese Gutsprachen, den schweizerischen Armenbehörden die vorgeschossenen Unterstützungen aus den DIV-Mitteln bezahlte. Für diejenigen Kantone, für die die beiden Generalkonsulate nicht zuständig waren, nämlich für die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, blieb es jedoch bei der bisherigen Regelung. Ferner hatte die DIV für die ganze Schweiz die sogenannten Sonderfälle (einmalige Unterstützungen, TBC Patienten, Altersheim

Pieterlen) zu bearbeiten. Daran wurde nichts geändert, als die Bundesrepublik Deutschland im April 1952 eine Gesandtschaft in Bern errichtete, die auch Konsularbehörde für die Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg wurde. Von einer Uebertragung der Unterstützungsaufgaben an die Gesandtschaft für die genannten Kantone wurde abgesehen, weil in Anbetracht der bald zu erwartenden Erschöpfung der DIV-Mittel die Fürsorge für die deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz ohnehin neu geordnet werden musste.

Die DIV hatte schon im Jahre 1951 die zuständigen schweizerischen Behörden darauf hingewiesen, dass die DIV-Mittel nur bis zum Spätherbst 1952 ausreichten, um die ihrübertragenen Unterstützungsaufgaben im bisherigen Umfang zu erfüllen. Ebenso wurde dem Generalkonsulat Zürich beantragt, dass es sich in Bonn für eine rechtzeitige Neuregelung der Fürsorge der deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz verwende.

Die Neuregelung erfolgte durch die deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 14. Juli 1952 über die Fürsorge für Hilfsbedürftige, die beidseitig ratifiziert wurde, und die rückwirkend bereits auf 1. Juli 1952 in Kraft gesetzt wurde. Sie soll bis zum 31. März 1954 gelten. \*) Vom 1. Juli 1952 an besorgte nun die DIV die Unterstützung der deutschen Staatsangehörigen, für die in der Vereinbarung vorgesehene Deutsche Zentralstelle zur Uebertragung von Fürsorgeleistungen nach der Schweiz und zwar so lange, bis diese Zentralstelle errichtet war und die einzelnen Unterstützungsfälle ihr zur weiteren Bearbeitung übertragen werden konnten. Die Zentralstelle wurde beim Landesfürsorgeamt Freiburg i/B. errichtet, und sie hat ihre Tätigkeit im November 1952 aufgenommen. Die Uebertragung der von der DIV bisher behandelten Unterstützungsfälle erfolgte über die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern an die Zentralstelle. In jedem Einzelfall waren diejenigen Angaben zu ermitteln und formularmässig festzustellen, die es der Zentralstelle ermöglichen sollen, die Rückvergütung der schweizerischerseits vorgeschossenen Armenlasten bei dem in Betracht kommenden deutschen Fürsorgeverband zu erreichen. Wie die DIV, übertrugen auch die Generalkonsulate Zürich und Basel und das Honorarkonsulat St. Gallen die Unterstützungsfälle der Zentralstelle, wobei die DIV für die Bezahlung des angestellten Hülfspersonals dieser Posten aufkam. Die Uebertragung der Unterstützungsfälle an die Zentralstelle sowohl seitens der DIV als der deutschen konsularischen Vertretungen war am 1. Juli 1953 beendet.

---

\*) Am 15. Dezember 1953 ist von beiden Vertragsstaaten die Finanzvereinbarung über den 31. März 1954 hinaus verlängert worden. Sie kann jetzt mit dreimonatlicher Frist zum 31. März jeden Jahres gekündigt werden.



Die Fürsorgevereinbarung bestimmt, dass nach einem Monat die Armenlasten vom Heimatstaat zu tragen sind. Sie sieht vor, dass grundsätzlich eine Heimschaffung wegen Armengenössigkeit vermieden werden soll. Sie verankert damit die Grundsätze, die schon mit Kriegsende in beiden Ländern praktisch zur Anwendung kamen und die die DIV während ihrer Tätigkeit fortführte. - Was die sogenannten Sonderfälle betrifft, so bestimmt die Vereinbarung, dass sie gleicherweise behandelt werden sollen wie die allgemeinen Unterstützungen. Insbesondere wird dies auch für die TBC-Kranken vorgesehen, soweit diese von der DIV betreut worden waren, während im übrigen die Vereinbarung keine Anwendung findet auf Personen, die sich in das andere Vertragsland begeben haben, um sich wegen einer bei der Einreise bereits bestehenden Krankheit pflegen zu lassen. - Bezüglich der Tragung der Armenlasten bestimmt die Vereinbarung, dass der zuständige deutsche Fürsorgeverband lediglich im Umfang der deutschen Ansätze aufzukommen hat. Die Differenz zwischen der höheren schweizerischen Unterstützung wird getragen einerseits von dem noch bestehenden Unterstützungsfonds der DIV und andererseits durch Zuschüsse der Bundesrepublik Deutschland. Die Mittel, die der DIV für Unterstützungszwecke zur Verfügung standen, wurden bei Abschluss der Fürsorgevereinbarung auf 1,3 Millionen Franken geschätzt. Für Rechnung der Zentralstelle wurden vom 1. Juli 1952 bis zum 30. April 1953 Fr. 1 230 540.47 ausgegeben, wovon Fr. 350 000.- in bar der Zentralstelle zur Verfügung gestellt wurden. Am Tage der Beendigung der DIV betrug der Restfonds der DIV Fr. 131 249.54. Dieser Saldo wurde dem Eidgenössischen Politischen Departement überwiesen. Aus ihm waren noch die Besoldungen für das DIV-Personal und der Hilfsangestellten der deutschen Generalkonsulate zu bezahlen, die die Unterstützungsfälle der Zentralstelle noch zu überweisen hatten. Das Politische Departement wird nach Abwicklung aller Verpflichtungen den Saldo der DIV-Mittel der Zentralstelle überweisen. Am 26. Januar 1954 betrug der Stand dieses Kontos beim E.P.D. Fr. 109 008.-.

Zu den Vermögenswerten, die über die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland an die Zentralstelle übertragen worden sind, gehören auch 39 Sicherheitshypotheken, die von den Unterstützten als Pfand für die erhaltenen Beihilfen errichtet und der DIV zur Verfügung gestellt worden waren. Gemäss schweizerischem Armenrecht, das auch für die von der DIV gewährten Unterstützungen zur Anwendung kam, haben die Fürsorgestellen einen Anspruch auf ganz oder teilweise Rückerstattung des Unterstützungsbetrages, wenn der Unterstützte wieder in der Lage ist, die Rückerstattungsverpflichtung zu erfüllen. Am 18. Juni 1953 sind diese 39 Sicherheitshypotheken für einen Betrag von Fr. 196 300.- der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland übertragen worden.

Zu den Vermögenswerten, die ferner der deutschen Zentralstelle hätten zur Verfügung gestellt werden müssen, gehört ein Darlehen in der Höhe von 360 000.- Fr., das die DIV dem von ihr

verwalteten Sanatorium Valbella in Davos zur Verstärkung der Betriebsmittel zur Verfügung gestellt hatte. Das Sanatorium ist im Juli 1953 vom Bundesministerium für Arbeit übernommen worden. Deutscherseits wurde aber angeordnet, dass das erwähnte Darlehen nicht der Zentralstelle zur Verfügung zu stellen sei, sondern in ein zinsloses Darlehen der Deutschen Bundesrepublik an das Sanatorium Valbella umzuwandeln ist.

Es ergibt sich somit, dass die bei Abschluss der Fürsorgevereinbarung geschätzte Höhe des Unterstützungsfonds von 1,3 Millionen Franken richtig war. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Haushaltsausgaben ab 1. Juli 1952 nicht der Zentralstelle belastet wurden.

Für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 1. Juli 1952, d. h. bis zum Inkrafttreten der Fürsorgevereinbarung, wurden von der DIV für allgemeine Unterstützungen Fr. 2 234 380.69 ausgegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechnungen für die in dieser Zeitperiode gewährten Unterstützungen zum Teil erst nach dem 1. Juli 1952 eingingen. - Die Ausgaben für die sogenannten Sonderfälle betragen für die gleiche Zeit Fr. 397 884.71. - Für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis zur Schliessung der DIV wurden für Rechnung der Zentralstelle Fr. 1 232 349.52 ausgegeben. In diesem Betrag sind auch die Ausgaben für die Sonderfälle enthalten. - Insgesamt wurden also für Unterstützungen in der Berichtszeit (16 Monate) Fr. 3 864 614.92 ausgegeben, gegenüber Fr. 3 688 889.86 im Vorjahre. Da die Ausgaben für Kranke und Rekonvaleszenten bald in Wegfall kommen und in Berücksichtigung, dass die Berichtsperiode einen Zeitraum von 16 Monaten umfasst, wird man für die nähere Zukunft mit einem Unterstützungsaufwand für die Deutschen in der Schweiz von ca. 3 Millionen Franken zu rechnen haben.

Was die Zahl der allgemeinen Unterstützungsfälle betrifft, so ist eine geringfügige Erhöhung von Fr. 2 065.- Ende 1951 auf Fr. 2 122.- Ende April 1953 festzustellen. So lange die Wirtschaftslage sich nicht wesentlich verändert, wird auch weiterhin mit dieser Zahl der Fälle zu rechnen sein. Immerhin dürfte eine gewisse Abnahme erwartet werden, nachdem auf Grund des deutsch-schweizerischen Abkommens über Sozialversicherung die Deutschen in der Schweiz in den Genuss der AHV-Leistungen kommen und auch die Zahlungen der deutschen Sozialversicherung und die Leistungen für Versorgungsansprüche nach der Schweiz überwiesen werden.

Statistische AngabenZusammenstellung der Unterstützungsfällea) Allgemeine laufende Unterstützungen (Anzahl der Fälle)

	<u>Bestand Ende 1951</u>	<u>Bestand Ende April 1953</u> (bei Auflösung der DIV)
DIV Bern	200	261
Generalkonsulate BRD, Zürich, Basel und Kon- sulat St. Gallen	1865	
	<hr/>	<hr/>
	2065	261

b) Unterstützungsfälle in Heimen

	<u>Bestand Ende 1951</u>	<u>Bestand Ende April 1953</u>
Deutsche Heimstätte Pieterlen	48	37
Mühlehof, Davos (zum Sanatorium Valbella gehörend)	11	10
	<hr/>	<hr/>
	59	47 ABNAHME 12

2. Tuberkulose-Krankea. Zahl der DIV-Patienten

Die DIV hatte bei Beginn ihrer Tätigkeit im Sommer 1945 ca. 1 000 deutsche TBC-Kranke zu betreuen. Bei Beginn der Berichtszeit hatte sie noch für 92 Patienten zu sorgen. Bis zur Schliessung der DIV ist die Zahl auf 45 Kranke zurückgegangen. Diese Patienten werden nunmehr vom Generalkonsulat Zürich der Deutschen Bundesrepublik betreut. Seit dem 1. Juli 1952 trägt die Zentralstelle, bzw. der zuständige deutsche Fürsorgeverband, die Patientenkosten. Die Mehrzahl der Patienten war in den Deutschen Heilstätten und im Sanatorium Valbella untergebracht. Die Kosten pro Patient und pro Tag belaufen sich auf Fr. 14.-, zuzüglich Sonderleistungen. Die Rekonvaleszenten waren im Mühlehof des Sanatoriums Valbella zu einem ermässigten Tagessatz von Fr. 10.- untergebracht. Den privat kurenden Patienten wurde eine Tagesentschädigung von Fr. 7.- ausgerichtet.

b. Der ärztliche Delegierte der DIV

Im Juli 1952 ist der ärztliche Delegierte, Dr. med. Stöcklin, Chefarzt der Schaffhausisch-Thurgauischen Heilstätte in Davos, gestorben. Seit April 1948 stand er der DIV als medizinischer Experte und bei der Verwaltung des Sanatoriums Valbella

und des Konsul Burchard-Hauses zur Verfügung. Er war auch Mitglied des Stiftungsrates der Deutschen Heilstätten. Als hervorragender Tuberkulosearzt und erfahrener Leiter einer grossen Volkshelbstätte, hatte er der DIV, den betreuten Anstalten und den deutschen Patienten, grosse Dienste geleistet. - Nachdem nun die Betreuung der Patienten auf Grund der Fürsorgevereinbarung auf die deutschen Behörden übergang, wurde von der Ernennung eines neuen ärztlichen Delegierten abgesehen. Für die Verwaltung des Sanatoriums Valbella empfahl es sich jedoch, einen neuen ärztlichen Experten in Davos zu gewinnen. Dr. Wolf, Chefarzt des Waldsanatoriums in Davos, stellte sich entgegenkommenderweise für diese Aufgabe ehrenhalber zur Verfügung.

### c. Belegung der Sanatorien

Die DIV bemühte sich, die Vollbelegung der deutschen Sanatorien in der Schweiz zu erreichen und, sofern dies bereits der Fall war, sie sicherzustellen. - Das Konsul Burchard-Haus in Davos war bis zum Sommer 1952 an die Basler Heilstätte in Davos vermietet, die es während des Umbaus der eigenen Heilstätte für die vorübergehende Unterbringung der Patienten benötigte. Ueber die weitere Verwendung des Konsul Burchard-Hauses wird an anderer Stelle berichtet. - Die Deutschen Heilstätten wiesen eine befriedigende Belegung auf. Immerhin war vorübergehend das Sanatorium Agra nicht vollbelegt. - Das Sanatorium Valbella war dank der Errichtung einer Abteilung für französische Patienten der Sécurité Sociale voll ausgenutzt, doch war seit Sommer 1951 die Kinderstation ungenügend belegt. - Im Anschluss an die Tagung der deutschschweizerischen konsultativen Kommission für den Reise-Zahlungsverkehr, die im März 1952 in Düsseldorf stattfand, wurden vom Chef der DIV und vom Vorsitzenden des Stiftungsrates der Deutschen Heilstätten die Vertreter von deutschen Behörden und Organisationen auf diese Sachlage hingewiesen und der Notwendigkeit Ausdruck gegeben, von den zur Verfügung stehenden Betten Gebrauch zu machen. Die zuständigen Ministerien der Deutschen Bundesrepublik empfahlen denn auch dem Verband der deutschen Rentenversicherungsträger und der Arbeitsgemeinschaft der Landesfürsorgeverbände, die deutschen Anstalten in der Schweiz bei der Einweisung von Kranken zu berücksichtigen. Diese Empfehlungen hatten das Ergebnis, dass die Sanatorien Ende des Jahres 1952 befriedigend belegt waren.

### d. Hilfsaktion für TBC-krankte Berliner und Flüchtlinge

Diese Hilfsaktion (vergl. Bericht 1950, Seite 36) ist auch in der Berichtszeit insofern weitergeführt worden, als noch die Kurkosten für diejenigen Kranken ganz oder teilweise getragen wurden, bei denen eine Verlängerung der Kur angezeigt schien. In der Berichtszeit wurden zu Lasten des Hilfsfonds Fr. 75 378.22 ausgegeben. Der verbleibende Restbetrag, nämlich Fr. 84 118.95, wurde bei Schliessung der DIV der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern übergeben, die sich bereit erklärte, diese Mittel im gleichen Sinne wie bisher zu verwalten und zu

verwenden. Bei Uebertragung des Restfonds auf die Gesandtschaft befanden sich noch fünf Patienten in den Sanatorien Wolfgang und Valbella, gegenüber 20 Kranken bei Beginn der Berichtszeit. Es mag hier daran erinnert werden, dass mit dem Hilfsfonds in der Höhe von Fr. 500 000.- ca. 175 Kranken Kuraufenthalte in den deutschen Sanatorien in der Schweiz ermöglicht worden sind. Den deutschen Anstalten wurde damit durch Verbesserung der Belegung geholfen; vor allem aber lag die Hilfe im Interesse der Kranken selbst, die grösstenteils eine erfolgreiche Kur machen konnten.

#### e. Patienten der Deutschen Bundesbahn

Der Zuschuss, den die DIV an die Kurkosten dieser Patienten bezahlte, konnte Ende Januar 1952 eingestellt werden. Nachdem in der Zwischenzeit eine weitere Angleichung der Kurkosten in Deutschland und in der Schweiz eingetreten ist, erklärte sich der Sozialdienst der Deutschen Bundesbahn bereit, den vollen Kurkostenbetrag zu bezahlen. Die Bundesbahn weist weiterhin regelmässig eine grössere Zahl von Erwachsenen in die Sanatorien Wolfgang und Agra ein, hospitalisiert kranke Kinder im Kindersanatorium Agra und belegt mit erholungsbedürftigen Kindern das Präventorium der Deutschen Heilstätten in Arosa.

#### f. Französische Patienten

Seit Oktober 1951 kuren im Sanatorium Valbella regelmässig ca. 60 französische Patienten, die von der Sécurité Sociale von Paris und Umgebung eingewiesen werden. Die Patienten werden von der O.S.E.-Suisse in Genf betreut. Letztere hat mit dem französischen Kostenträger den Patientenvertrag abgeschlossen, dem das Sanatorium Valbella beigetreten ist. Der Vertrag ist für zwei Jahre gültig und erneuert sich um je ein Jahr, wenn er nicht vorher innert vorgesehener Frist gekündigt wird. Die Unterbringung französischer Patienten mit deutschen Kranken hat zu keinen Schwierigkeiten geführt. Nur die Verpflegung der beiden Patientenkategorien, sowohl hinsichtlich der Speisenfolge als deren Zubereitung, konnte nicht auf den gleichen Nenner gebracht werden. Das Sanatorium war genötigt, neben der deutschen Verpflegung eine französische einzuführen. Dem deutschen Patienten wurde die Möglichkeit eingeräumt, für die französische Verpflegung zu optieren, falls er sich verpflichtete, wenigstens zwei Wochen bei seinem Entschluss zu verharren. Von dieser Möglichkeit wurde nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht. Im Mai 1953 teilte das Bundesministerium für Arbeit mit, dass es bereit sei, im Laufe des Sommers das Sanatorium zu übernehmen und dass in Anbetracht der hohen Zahl von deutschen Kurbedürftigen sämtliche Betten des Sanatoriums für deutsche Kranke benötigt würden. Um aber die Weiterführung des französischen Patientenvertrages zu ermöglichen, erklärte das Bundesministerium für Arbeit, auch das Konsul Burchard-Haus in Davos-Dorf, das damals bereits dem Gesandten der Deutschen Bundesrepublik in Bern von der DIV übertragen war, zu übernehmen. Die französischen Patienten sind am 1. Oktober 1953, mit Einverständnis des französischen Kostenträgers, im Konsul

Burchard-Haus untergebracht worden, das nun unter dem Namen Sanatorium Mon Repos betrieben wird. Der Chefarzt des Sanatoriums Valbella ist auch Chefarzt im Sanatorium Mon Repos und für die Verwaltung der beiden Häuser ist eine weitgehende Zusammenarbeit vorgesehen.

#### g. Rekonvaleszenten

Nach Aufhebung des Rekonvaleszentenheims in Wiesen wurden diejenigen ehemaligen Kranken, die nicht ohne Gefährdung für ihre Gesundheit ausreisen konnten, nämlich 15 Personen, im Mühlehof des Sanatoriums Valbella in Davos untergebracht, zu einem ermässigten Tagespreis von Fr. 10.-. Bei Beginn der Berichtszeit waren noch elf Rekonvaleszenten im Mühlehof. Bis zum 30. April 1953 konnte ein Patient nach Deutschland zurückkehren. Die Betreuung der Rekonvaleszenten erfolgt seit Schliessung der DIV durch das Generalkonsulat der Deutschen Bundesrepublik in Zürich.

#### 3. Ueberbrückungshilfen und andere Sonderfälle

Bis zur Uebertragung der Unterstützungsfälle auf die Zentralstelle wurden diese Hilfen den in Betracht kommenden Bedürftigen (gemäss Antrag der schweizerischen Fürsorgebehörden) von der DIV ausbezahlt, bzw. den Armenbehörden zurückvergütet. Für Hilfen nach dem 1. Juli 1952 wurde die deutsche Zentralstelle belastet. Die Gesamtausgaben beliefen sich für Hilfen bis 1. Juli 1952 auf Fr. 113 743.91. Davon wurden Fr. 1 550.- als Rückreisebeihilfen an heimkehrende Patienten verausgabt. - In den Gesamtausgaben für Ueberbrückungshilfen sind Fr. 129.70 für Unterhalt und Pflege der Kriegsgräber eingeschlossen. Vom 1. Juli 1952 bis 30. April 1953 wurden zu Lasten des Kontos Liquidationsfonds Nationalsozialistische Organisationen Fr. 214.70 für diesen Zweck ausgegeben.

In der Deutschen Heilstätte Pieterlen waren am Ende der Berichtszeit 37 von der DIV betreute Insassen untergebracht, gegenüber 48 am 1. Januar 1952. Für die Zeit nach dem 1. Juli 1952 bis zur Uebertragung der betreffenden Unterstützungsfälle an die Zentralstelle, gingen die Auszahlungen der DIV auf Rechnung der Zentralstelle. Seither stellt das Altersheim der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern Rechnung für die Insassen zu Handen der Zentralstelle. Die Unterbringung der Pfleglinge in dem gut eingerichteten und bestens geleiteten Haus war einwandfrei. Da das Heim nicht "Deutschen in Deutschland" im Sinne des Washingtoner Abkommens gehört, sondern einem Verein schweizerischen Rechts, wurde es von der schweizerischen Sperre der deutschen Vermögenswerte durch die Schweizerische Verrechnungsstelle befreit.

#### 4. Stellung der deutschen Sanatorien bezüglich des Abkommens von Washington

Diese Fragen haben nunmehr eine endgültige Antwort gefunden.- Die Deutschen Heilstätten mit ihren Sanatorien in Wolfgang und Agra und dem Kinderheim in Arosa, sowie die mit der Anstalt verbundene Konsul Burchard-Gedächtnis-Stiftung, wurden auf Grund von Art. 21, Zif. 5 des Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26. August 1952 freigestellt. Gemäss Unterzeichnungsprotokoll zum vorerwähnten Abkommen, ist die Freistellung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, nämlich am 19. März 1953, erfolgt. Die Deutschen Heilstätten wurden damit von der Entrichtung eines Ablösungsvertrages entbunden. Eine Gebühr für die Freistellung war nicht zu entrichten, und die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle erhobenen Verwaltungsgebühren wurden zurückvergütet. - Das Sanatorium Valbella war von den zuständigen schweizerischen Behörden als Reichseigentum behandelt worden. Die Freistellung der Vermögenswerte des Reiches ist in Zif. 1 von Art. 21 des Ablösungsabkommens vorgesehen. Die Freistellung erfolgte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ablösungsabkommens. Das Sanatorium Valbella hatte somit keinen Ablösungsbetrag, keine Freistellungsgebühr und keine Verwaltungsgebühren der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu entrichten. - Das Konsul Burchard-Haus (Sanatorium Mon Repos) war seinerzeit durch den Vollmachtenbeschluss des Bundesrates vom 20. Juli 1945 beschlagnahmt worden. Die allgemeine Sperre der deutschen Vermögenswerte vom 16. Februar 1945 wurde durch diese Spezialmassnahme des Bundesrates aufgehoben. Die Beschlagnahmung war erfolgt, weil die Eigentümerin des Sanatoriums, nämlich das Deutsche Tuberkulosehilfswerk in der Schweiz, von der nationalsozialistischen Arbeiterpartei in Deutschland kontrolliert war, und es sich somit um Vermögenswerte der Partei im weiteren Sinne handelte. Schweizerischerseits wurde dieses Parteivermögen wie Reichsvermögen behandelt. Das Ablösungsabkommen fand daher keine Anwendung. Wie an anderer Stelle ausgeführt wird, hat der Bundesrat über die Verwendung dieser Vermögenswerte am 24. Februar 1953 eine Verfügung getroffen.

S t a t i s t i s c h e   A n g a b e n

Tuberkulosepatienten

	Bestand Ende 1951	Bestand Ende April 1953	Abnahme
SANATORIEN:			
Deutsche Heilstätte, Agra	29	23	6
Olga Burchard-Heim, Agra und Haus Hildegard, Arosa (Kinder)	4	-	4
Sanatorium Wolfgang, Davos	21	8	13
Sanatorium Valbella, Davos	8	3	5
Augenklinik Guardaval, Davos	1	-	1
In verschiedenen Heilstätten und freiwohnende Personen	29	11	18
	92	45	47

Allgemeine Unterstützungen

Im Jahre 1952	Fr. 2 230 848.62
1. Januar - 30. April 1953	"        3 532.07
	Fr. 2 234 380.69

Sonderfälle

Sanatorien	Fr.    172 304.10
Privat untergebrachte Patienten	"        34 834.--
ehemalige Rekonvaleszenten	"        28 784.75
Deutsche Heimstätte, Pieterlen	"        48 217.95
Ueberbrückungsbeihilfen	"       113 743.91
Entschädigungen	"        5 079.10
Eisenbahn-Sozialamt	"        20 120.--
	Fr.    423 083.81

Zusammenstellung

Laufende Unterstützungen	Fr. 2 230 848.62
Sonderfälle	"    423 083.81
	Fr. 2 653 932.43



Bührle-Aktion

Ueberweisung Werkzeugmaschinen-  
fabrik Oerlikon Bührle  
& Co. vom 14. Juli 1950 Fr. 500 000.-

Auszahlungen vom 14. Juli 1950 bis  
30. April 1953, für:

Berliner-Aktion	Fr. 121 980.03	
Flüchtlings-Aktion	" 291 717.56	
Differenz-Patienten	" 2 183.46	Fr. 415 881.05

Saldo-Ueberweisung  
an Kantonalbank von Bern  
zu Gunsten Gesandtschaft  
der Bundesrepublik Deutschland " 84 118.95

Fr. 500 000.- Fr. 500 000.--

=====

hme

---

48.62

32.07

80.69

=====

04.10

34.--

34.75

7.95

3.91

9.10

0.--

3.81

=====

8.62

3.81

2.43

=====

III. Verwaltung der finanziellen Mittel1. Finanzierungsvermögena. Betriebsmittel, Konto 3.011.201.1-----  
Statistische Angaben  
-----

Saldo per 1. Januar 1952	Fr.	19 611.84
Ueberweisung vom Konto 3.011.201.2. (Betriebsreserven)	"	3 395 335.91
Zins Valbella: Mietzins, Einnahmen Brit. Ge- sandtschaft und Willadingweg 79, Zinsertrag von Wertschriften, Zins auf Betriebsmittel- reserven	"	103 987.25
Ertrag aus Wertschriftenverkauf (Auflösung von Konto 6.200.201.1)	"	531 823.--
Ueberweisung Saldo DIV Bern per 30. April 1953	"	37 090.34

<u>Total Einnahmen</u>	Fr.	4 087 848.34
------------------------	-----	--------------

Betriebsmittelvorschüsse der DIV Bern	Fr.	3 870 000.--
Umbuchungen	"	2 479.85
Ueberweisung Saldo Bührle-Aktion an Kan- tonalbank von Bern z.G. Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland	"	84 118.95

	Fr.	3 956 598.80
--	-----	--------------

Total Ausgaben

Total Einnahmen	Fr.	4 087 848.34
-----------------	-----	--------------

Total Ausgaben	"	<u>3 956 598.80</u>
----------------	---	---------------------

Saldo per 30. April 1953	Fr.	131 249.54
-----------------------------	-----	------------

=====

E i n n a h m e nSaldovorträge

1. Quartal 1952	Fr.	151 194.05	
2. Quartal	"	199 469.16	
3. Quartal	"	385 558.40	
4. Quartal	"	<u>202 441.30</u>	Fr. 938 662.94
1. Januar - 30. April 1953	"		53 762.71

Gebühren-Einnahmen

1. Quartal 1952	Fr.	250.--	
2. Quartal	"	105.--	
3. Quartal	"	50.--	
4. Quartal	"	<u>3.--</u>	" 408.--
1. Januar - 30. April 1953	"		18.--

Betriebsmittel-Vorschuss

1. Quartal 1952	Fr.	950 000.--	
2. Quartal	"	1 000 000.--	
3. Quartal	"	600 000.--	
4. Quartal	"	<u>920 000.--</u>	" 3 470 000.--
1. Januar - 30. April 1953	"		400 000.--

Diverse Einnahmen und  
Hinterlagen

(Zinsen, Miete, rückerstattete Porti und Telephone, Unterstützungen, Mobilienverkauf etc.)

1. Quartal 1952	Fr.	41 426.40	
2. Quartal	"	37 212.21	
3. Quartal	"	14 652.64	
4. Quartal	"	<u>59 568.45</u>	" 152 859.70
1. Januar - 30. April 1953	"		13 489.68

Unterstützungsfonds

1. Quartal 1952	Fr.	--	
2. Quartal	"	--	
3. Quartal	"	668.50	
4. Quartal	"	<u>263.85</u>	" 932.35
1. Januar - 30. April 1953	"		--

Uebertrag: Fr. 5 030 133.38

- 16 -

Uebertrag: Fr. 5 030 133.38

Konto N.O.

1. Januar - 30. April 1953 " 6 049.85

Konto Fürsorgeabkommen

4. Quartal 1952 " 1 632.35

1. Januar - 30. April 1953 " 176.70

Total Einnahmen Fr. 5 037 992.28  
=====A u s g a b e nMiete

1. Quartal 1952	Fr.	---	
2. Quartal	"	766.10	
3. Quartal	"	1 250.--	
4. Quartal	"	2 500.--	Fr. 4 516.10
1. Januar - 30. April 1953			" 416.65

Elektrizität

1. Quartal 1952	Fr.	213.55	
2. Quartal	"	368.55	
3. Quartal	"	---	
4. Quartal	"	---	" 582.10
1. Januar - 30. April 1953			" 366.05

Telephon

1. Quartal 1952	Fr.	937.95	
2. Quartal	"	853.--	
3. Quartal	"	639.25	
4. Quartal	"	720.35	" 3 150.55
1. Januar - 30. April 1953			" 1 248.10

Porto

1. Quartal 1952	Fr.	413.85	
2. Quartal	"	320.35	
3. Quartal	"	215.35	
4. Quartal	"	241.41	" 1 190.96
1. Januar - 30. April 1953			" 328.50

Uebertrag: Fr. 11 799.01

- 17 -

	Uebertrag:	Fr.	11 799.01
<u>Bureaumaterial</u>			
1. Quartal 1952	Fr.	372.35	
2. Quartal	"	106.90	
3. Quartal	"	434.10	
4. Quartal	"	<u>198.70</u>	1 112.05
1. Januar - 30. April 1953	"		98.80
<u>Diverse Ausgaben</u>			
(Heizung, Putzen, Zeitungen, Revision und Gebäudeunter- halt, etc.)			
1. Quartal 1952	Fr.	6 773.63	
2. Quartal	"	4 936.03	
3. Quartal	"	6 260.50	
4. Quartal	"	<u>9 465.05</u>	27 435.21
1. Januar - 30. April 1953	"		16 752.05
<u>Gehaltszahlungen</u>			
<u>Personal DIV</u>			
1. Quartal 1952	Fr.	27 288.25	
2. Quartal	"	23 989.80	
3. Quartal	"	26 436.15	
4. Quartal	"	<u>15 456.25</u>	93 170.45
1. Januar - 30. April 1953	"		<u>36 592.25</u>
Total Haushaltausgaben	Fr.		186 959.82
			=====

Entschädigungen

(Dr. Stöcklin und Dr. Michel)

1. Quartal 1952	Fr.	2 206.90	
2. Quartal	"	2 088.--	
3. Quartal	"	696.--	
4. Quartal	"	88.20	Fr. 5 079.10
<hr/>			
1. Januar - 30. April 1953	"		--

Deutsche Heimstätte Pieterlen

1. Quartal 1952	Fr.	21 261.70	
2. Quartal	"	21 109.45	
3. Quartal	"	5 846.80	
4. Quartal	"	--	" 48 217.95
<hr/>			
1. Januar - 30. April 1953	"		--

Ehemalige Rekonvaleszenten

1. Quartal 1952	Fr.	12 575.20	
2. Quartal	"	11 610.35	
3. Quartal	"	4 599.20	
4. Quartal	"	--	" 28 784.75
<hr/>			
1. Januar - 30. April 1953	"		--

Unterstützungen

1. Quartal 1952	Fr.	685 769.23	
2. Quartal	"	649 519.20	
3. Quartal	"	625 139.34	
4. Quartal	"	270 420.85	" 2 230 848.62
<hr/>			
1. Januar - 30. April 1953	"		3 532.07

Sanatorien

1. Quartal 1952	Fr.	79 879.45	
2. Quartal	"	72 575.65	
3. Quartal	"	19 849.--	
4. Quartal	"	--	" 172 304.10
<hr/>			
1. Januar - 30. April 1953	"		--

Privat untergebrachte  
Patienten

1. Quartal 1952	Fr.	13 551.70	
2. Quartal	"	15 109.65	
3. Quartal	"	6 172.65	
4. Quartal	"	--	" 34 834.--
<hr/>			
1. Januar - 30. April 1953	"		--

Uebertrag:

Fr. 2 523 600.59

Uebertrag: Fr. 2 523 600.59

Unterstützungsfonds

1. Quartal 1952	Fr. 46 006.58	
2. Quartal	" 27 934.94	
3. Quartal	" 27 444.54	
4. Quartal	" 12 357.85	" 113 743.91
1. Januar - 30. April 1953		" ---

Berliner-Aktion

1. Quartal 1952	Fr. 5 705.02	
2. Quartal	" 3 792.52	
3. Quartal	" 2 032.18	
4. Quartal	" 1 361.64	" 12 891.36
1. Januar - 30. April 1953		" ---

Flüchtlings-Aktion

1. Quartal 1952	Fr. 19 772.96	
2. Quartal	" 15 004.88	
3. Quartal	" 10 107.43	
4. Quartal	" 7 172.14	" 52 057.41
1. Januar - 30. April 1953		" 10 429.45

Eisenbahn-Sozialamt

1. Quartal 1952	Fr. 20 120.--	
2. Quartal	" ---	
3. Quartal	" ---	
4. Quartal	" ---	" 20 120.--
1. Januar - 30. April 1953		" ---

Differenz-Patienten

1. Quartal 1952	Fr. 553.--	
2. Quartal	" 464.--	
3. Quartal	" 397.64	
4. Quartal	" 53.82	" 1 468.46
1. Januar - 30. April 1953		" ---

Uebertrag: Fr. 2 734 311.18

Uebertrag: Fr. 2 734 311.18

Konto N.O.

1. Quartal 1952	Fr.	-.--	
2. Quartal	"	678.60	
3. Quartal	"	245.--	
4. Quartal	"	<u>3 860.95</u>	" 4 784.55
1. Januar - 30. April 1953			" <u>1 265.30</u>
Total Unterstützungskosten			Fr. 2 740 361.03

Fürsorgeabkommen

3. Quartal 1952	Fr.	60 723.11	
4. Quartal	"	806 249.03	
1. Januar - 30. April 1953	"	<u>365 377.38</u>	" 1 232 349.52
Total Nichthaushaltsmässige Ausgaben			Fr. 3 972 710.55
Total Haushaltsausgaben			" <u>186 959.82</u>
Total Ausgaben			Fr. 4 159 670.37

Saldi per Quartalsende

1. Quartal 1952	Fr.	199 469.16	
2. Quartal	"	385 558.40	
3. Quartal	"	202 441.30	
4. Quartal	"	52 762.71	
30. April 1953	"	<u>37 090.34</u>	" 878 321.91
Total			Fr. 5 037 992.28



Fürsorge - Abkommen

Für das am 1. Juli 1952 in Kraft getretene Fürsorge-Abkommen wurden aus laufenden Mitteln der DIV total Fr. 1 230 540.47 laut untenstehender Aufstellung ausgegeben.

Auszahlungen 3. Quartal 1952	Fr. 60 723.11	
4. Quartal	" 806 249.03	
	Fr. 866 972.14	
./. Rückerstattungen	" 1 632.35	
		Fr. 865 339.79

Auszahlungen 1. Januar -		
30. April 1953	Fr. 365 377.38	
./. Rückerstattungen	" 176.70	
		" 365 200.68
		Fr. 1 230 540.47

=====

Bei Aufhebung der DIV am 30. April 1953 standen für die Abwicklung der DIV-Verpflichtungen auf Konto 3.011.201.1. Fr. 131 249.54 zur Verfügung. Das Betriebsmittelkonto wird weiterhin vom Eidgenössischen Politischen Departement verwaltet, bis der Saldo nach Abwicklung der DIV-Verpflichtungen der deutschen Zentralstelle übergeben werden kann. Der Stand des Kontos am 26. Januar 1954 war Fr. 109 008.--.

b. Betriebsmittel Anlagen (Konto 6.200.201.1.)

Die auf dem Depotkonto liegenden nominell Fr. 500 000.-  $\frac{3}{4}$  % Obligationen Schweizerische Eidgenossenschaft 1946 wurden am 10. Februar 1953 verkauft. Mit Kursgewinn und Zins betrug der Erlös Fr. 531 823.--. Der Betrag wurde dem Konto Betriebsmittel gutgeschrieben.

c. Unterstützungsfonds (Konto 6.200.201.2 Anlagen)

Diese nur mit grossen Einschlüssen zu liquidierenden Wertschriften, die auf diesem Konto verwaltet werden, gehören zum Liquidationsfonds des Deutschen Hilfsvereins. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1953 wurden diese Wertschriften am 21. April 1953 der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern übergeben.

2. Finanzierungsreserven

a. Konto bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung  
Nr. 3.011.201.2

Da in der Berichtszeit die DIV zur Finanzierung ihrer Ausgaben dieses Konto voll in Anspruch nehmen musste, wurde es nach Ueberweisung des Saldos in der Höhe von Fr. 3 395 355.91 auf das Konto Betriebsmittel aufgelöst.

b. Guthaben der Deutschen Reichsbank bei Schweizer Banken

Die gemäss Verfügung der Schweizerischen Verrechnungsstelle von Schweizer Banken übernommenen Wertschriften der ehemaligen Deutschen Reichsbank sind, soweit sie nicht liquidiert werden konnten, am 10. November 1952 und am 28. Januar 1953 der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern übergeben worden. Darunter befanden sich Wertschriften, die der Deutschen Reichsbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden oder der Deutschen Golddiskontbank gehörten. Schweizerischerseits wurden die Vermögenswerte der letzteren beiden Anstalten, an denen die Deutsche Reichsbank massgeblich beteiligt war, wie Reichseigentum behandelt. Nach Uebergabe der betreffenden Wertschriften an die Deutsche Gesandtschaft, wird es Sache dieser letzteren sein, zu entscheiden, wem diese Werte zur Verfügung zu stellen sind.

In der Berichtszeit wurde bekannt und von der Schweizerischen Verrechnungsstelle bestätigt, dass unter den der DIV zugekommenen Frankenbeträgen in drei Fällen Guthaben übernom-

men wurden, auf die Dritte Anspruch erheben. Ferner wurde ein Schuldbrief auf ein Grundstück in der Schweiz verwertet, der offenbar irrtümlicherweise als Eigentum der Deutschen Reichsbank bezeichnet worden war, tatsächlich aber einer andern Bank in Deutschland gehörte. Die in Betracht kommenden Beträge belaufen sich insgesamt auf ca. Fr. 103 000.-. Sie sind gedeckt durch den Restbetrag von ca. Fr. 180 000.- des ehemaligen Girokontos I der Deutschen Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank, über dessen Freistellung der Bundesrat noch keinen Entscheid getroffen hat. Ferner würde auch der vom EPD übernommene Restbetrag der DIV-Mittel noch ausreichen, um diese Ansprüche zu decken. Es wird jedoch Sache der Deutschen Bundesrepublik sein, zu entscheiden, ob und aus welchen Mitteln diese Forderungen befriedigt werden sollen.

c. Warenlager bei der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon

Die Angelegenheit konnte bis zur Schliessung der DIV noch nicht erledigt werden. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Firma und dem Bund, von deren Ausgang die Erledigung weitgehend abhängt, sind noch nicht entschieden. Ein allfälliger Erlös der Waren, die ehemaliges Reichseigentum sind, wäre der Deutschen Bundesrepublik zur Verfügung zu stellen. Doch ist man schweizerischerseits der Ansicht, dass dies in der Weise geschehen soll, dass das CICR den Erlös a conto seiner anerkannten Ansprüche gegenüber der Deutschen Bundesrepublik erhält. - Gemäss Art. 21, Zif. 1 des Ablösungsabkommens vom 26. August 1952, ist die Sperre dieser Vermögenswerte gemäss Bundesratsbeschluss vom 16.2.1945 zwar aufgehoben worden, doch unterstehen die Waren, die bei der Herstellerfirma deponiert sind, nach wie vor der Verwaltung des Eidgenössischen Politischen Departementes, nachdem die DIV aufgehoben ist.

d. Andere Waren, die im Reichseigentum standen

In der Berichtszeit konnten von der DIV weitere Liquidationen dieser Warenposten nicht durchgeführt werden. Die in Frage stehenden Eigentumsansprüche gegenüber der Verkaufsgesellschaft Heinrich Wild & Co. Heerbrugg, der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur und der A. G. Brown Boveri & Co. Baden wurden der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern am 10. Februar 1953 übertragen.

e. Girokonto I der Deutschen Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 31. Dezember 1947, war ein Betrag von 9 653 Millionen Franken für die Befriedigung von Transferansprüchen schweizerischer Gläubiger reserviert worden. Die Schweizerische Nationalbank war mit der treuhänderischen Verwaltung dieser Mittel beauftragt worden. Die DIV hatte auf diese Vermögenswerte keine Ansprüche mehr erhoben, nachdem es sich zeigte, dass sie sie zur Finanzierung ihrer Unterstützungs-

aufgaben nicht mehr benötigte. - Von deutscher Seite wurde dann der DIV nahe gelegt, sich mit dem Treuhänder der ehemaligen Deutschen Reichsbank in Verbindung zu setzen, um auf diesem Wege eine Verständigung über die Abwicklung des Girokontos I zu suchen. Im Januar 1952 fanden dann Besprechungen zwischen diesem Treuhänder und mit Vertretern der beteiligten Schweizergläubiger statt, an denen sich auch das deutsche Generalkonsulat in Zürich und der Chef der DIV beteiligten. Diese Besprechungen führten zu einer Einigung, wonach die noch nicht ausgenützten Zahlungskontingente von der Schweizerischen Nationalbank, für die Stillhaltegläubiger an den Schweizerischen Bankenausschuss, für die Versicherungsgläubiger an das Eidgenössische Versicherungsamt und für die Frankengrundschuldgläubiger an die Schweizerische Verrechnungsstelle zu übertragen sind, zwecks Auszahlung an die beteiligten Schweizergläubiger, sofern der Gegenwert entweder der Deutschen Reichsbank in Reichsmark oder dem Treuhänder in Deutschland in D-Mark zugekommen ist. Bezüglich der Ansprüche der Versicherungsgläubiger und der Frankengrundschuldgläubiger konnte zunächst noch keine vollständige Einigung erzielt werden. Zwar bestand Einverständnis, dass die Nachzahlungen nicht nur von deutschen Schuldner, sondern auch von den Schweizergläubigern gemacht werden konnten, doch blieb die Frage offen, zu welchem Kurs diese Nachzahlungen zu erfolgen hätten. Schweizerischerseits wurde, gestützt auf ein Rechtsgutachten von alt Regierungsrat Merz, ein Umrechnungskurs von Fr. 172.50 für 10 D-Mark beansprucht, während sich der Treuhänder nur mit einer Einzahlung von 100 D-Mark für Fr. 104.- befriedigt erklären wollte. Um die Ansprüche der Stillhaltegläubiger und diejenigen Fälle der andern Gläubiger, wo nachgewiesenermassen der Gegenwert der Deutschen Reichsbank zugegangen war, befriedigen zu können, erliess der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Politischen Departements am 26. Februar 1952 / 7. März 1952 einen Beschluss, der über das Girokonto I im Sinne der zwischen den Beteiligten erzielten Verständigung verfügt. Den Versicherungsgläubigern und den Frankengrundschuldgläubigern blieb es überlassen, sich über die Umrechnungsfrage bei Nachzahlungen und über einige andere noch offene Fragen mit dem Treuhänder zu verständigen. Diese Verständigung konnte nach langwierigen Verhandlungen durch zwei Abkommen vom 21. September 1953 erzielt werden. Die Verhandlungen wurden schweizerischerseits von Dr. Hans König, Vize-Präsident der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, als Gläubigervertreter geführt und deutscherseits von Herrn von Wedel, Vertreter des Treuhänders der Deutschen Reichsbank. Die Einigung auf einer mittleren Linie kam dadurch zustande, dass zwar bei Nachzahlungen der Treuhänder für Fr. 104.- D-Mark 100.- erhält, dass aber die Gläubiger die Möglichkeit haben, für diese Nachzahlungen eigene oder erworbene Sperrmark zu verwenden. Für die Frankengrundschuldgläubiger wurde insbesondere erreicht, dass Nachzahlungen auch dann möglich sind, wenn der Schuldner seine Zinsverpflichtungen in Reichsmark bezahlt hat. Ferner können nicht nur die Zinsansprüche des Jahres 1944 transferiert werden, wie dies in den Puhl-Abreden vorgesehen war, sondern auch die Zinsansprüche des 1. Trimesters 1945. In Betracht kommen auch Zinsansprüche, die sich aus Frankengrundschul-

den auf Grundstücken in der Ostzone Deutschlands ergeben. Von besonderer Bedeutung ist schliesslich, und zwar sowohl für die Versicherungs- als für die Frankengrundschuldgläubiger, dass die Ansprüche zunächst zum früheren Kurs, d. h. 100 RM = Fr. 172.50, umgerechnet werden, so dass die Zahlungskontingente in vollem Umfang ausgenutzt werden. - Da die getroffene Verständigung im Rahmen der Bundesratsbeschlüsse vom 26. Februar 1952 / 7. März 1952 bleiben, wird der Bundesrat bezüglich der Zahlungskontingente, die von der Schweizerischen Nationalbank den Zahlstellen übertragen worden sind, keine Verfügung mehr zu treffen haben. Dagegen bleibt in Verwaltung der Schweizerischen Nationalbank noch ein Restbetrag des Girokontos I, der sich ca. auf Fr. 180 000.- beziffert. Schweizerischerseits sind die Vermögenswerte der Reichsbank wie Reichseigentum behandelt worden. Dieser Auffassung entsprechend, wäre also der Restbetrag des Girokontos I der Deutschen Bundesrepublik zu übergeben. Es kann dann ihr überlassen bleiben, ob sie diesen Betrag dem Treuhänder der Deutschen Reichsbank zur Verfügung stellen will.

### 3. Unter treuhänderischer Verwaltung der DIV stehendes Vermögen

#### a. Liquidationsmasse Deutsches Tuberkulose Hilfswerk (DTHW)

Die Liquidationsmasse des DTHW setzt sich zusammen aus dem Aktienkapital der Hotel A.G. Davos-Dorf, nämlich 50 Aktien à nominell 1000 Fr., ferner aus einem vom DTHW der Hotel A. G. gewährten unverzinslichen Darlehen in der Höhe von Fr. 88 428.05 und schliesslich aus dem im Konsul Burchard-Haus befindlichen ärztlichen Inventar, das auf Veranlassung der DIV von fachkundiger Seite auf Fr. 50 000.- geschätzt wurde, wovon Fr. 20 000.- für die Röntgenanlage.

Im Juli 1952 ist der auf ein Jahr abgeschlossene Mietvertrag der Hotel A. G. mit der Basler Heilstätte Davos zu Ende gegangen. Noch während die Basler Kranken im Haus waren, wurden die von der Hotel A. G. beschlossenen und von der Eidgenössischen Baudirektion empfohlenen Umbauarbeiten am Sanatorium begonnen, nämlich mit der Erstellung eines Flachdachs, dem Neuausbau des vierten Stockwerks und einer Aussenrenovation. Diese Bauarbeiten, die von der Eidgenössischen Baudirektion überwacht wurden, konnten im November 1952 beendet werden. Die Baukosten beliefen sich auf Fr. 230 491.68. Die Eidgenössische Baudirektion trat für die Bezahlung der laufenden Baurechnungen in Vorschuss und stellte nach Beendigung der Bauarbeiten der DIV Gesamtrechnung. Die Bezahlung wurde ermöglicht durch ein von der Schweizerischen Hoteltreuhandgesellschaft gewährtes Baudarlehen in der Höhe von Fr. 200 000.- und durch ein Darlehen aus dem Liquidationsfonds der aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen.

Mit Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1953 wurde die DIV beauftragt, die Vermögenswerte des ehemaligen DTHW der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern zu übertragen, mit der Auflage, die Vermögenswerte für Zwecke der deutschen Ko-

lonie in der Schweiz, insbesondere die deutschen Hilfsvereine, zu verwenden. Die Gesandtschaft hatte sich vorgängig mit dieser Auflage einverstanden erklärt. Am 9. Juli 1953 wurden der Gesandtschaft die in Frage stehenden Vermögenswerte übertragen.

Die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern hatte zunächst in Aussicht genommen, das Konsul Burchard-Haus als Erholungsheim zu verwenden, in der Annahme, dass der Bedarf nach TBC-Betten für deutsche Kranke in den Deutschen Heilstätten (Sanatorium Wolfgang und Agra) und im Sanatorium Valbella genügend gedeckt sei. Das Konsul Burchard-Haus war während des Krieges deutscherseits erworben worden, als infolge der Kriegsverhältnisse zusätzliche TBC-Betten benötigt wurden. Schon im Dezember 1952 waren von der Gesandtschaft Verhandlungen über einen Verkauf des Sanatoriums an eine Organisation in Berlin aufgenommen worden, die beabsichtigte, das Haus als Erholungsheim zu verwenden. Im Mai 1953 wurde jedoch seitens des Bundesministeriums für Arbeit anlässlich der bevorstehenden Uebernahme des Sanatoriums Valbella erklärt, dass sämtliche Betten im Sanatorium Valbella für deutsche Kriegsversehrte benötigt würden. Um aber die Weiterführung der Hospitalisierung französischer Sozialversicherter in Davos zu ermöglichen, die bisher im Sanatorium Valbella kurten, war das Bundesministerium für Arbeit einverstanden, auch das Konsul Burchard-Haus durch Uebernahme der Aktien der Hotel A.G. zu erwerben. Die formelle Erledigung dieses Erwerbs ist zur Zeit noch nicht erfolgt, doch wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und des französischen Kostenträgers die im Sanatorium Valbella untergebrachten 60 französischen Patienten am 1. Oktober 1953 ins Konsul Burchard-Haus verlegt. Der französische Kostenträger versprach, die Patientenzahl auf 90 zu erhöhen, womit eine ausgeglichene Betriebsrechnung erwartet werden kann. Das Konsul Burchard-Haus wird von der Hotel A. G. Davos unter dem Namen Sanatorium Mon Repos seit 1. Oktober 1953 betrieben. Chefarzt ist der Chefarzt des Sanatoriums Valbella. Da beide Häuser der Deutschen Bundesrepublik gehören werden, ist auch, soweit möglich, eine verwaltungsmässige Zusammenarbeit vorgesehen. Eine Neubestellung des Verwaltungsrates der Hotel A. G. ist deutscherseits in Aussicht genommen, sobald die Aktien der A. G. von der Gesandtschaft der Deutschen Bundesrepublik übertragen worden sind.

b. Liquidationsfonds der aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen

Es handelt sich um die Vermögenswerte der mit Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1945 aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen. Um Missverständnissen vorzubeugen, mag daran erinnert werden, dass die Auflösung dieser Organisationen

schweizerischerseits beschlossen wurde, weil es sich, abgesehen von der Auslandsorganisation der NSDAP, um Kolonievereine handelte, die von der Partei kontrolliert waren. Die wesentlichen Vermögenswerte gehörten diesen Kolonievereinen und waren also nicht Parteieigentum in dem Sinne, wie dies in Deutschland beurteilt wird.

Von diesen Vermögenswerten war ein erheblicher Teil, nämlich die Mittel des Deutschen Hilfsvereins in Zürich und der Reichsdeutschen-Hilfe, für ausserordentliche Unterstützungen verwendet worden. Die Bundesanwaltschaft, die zunächst die Verwaltung dieser Vermögenswerte besorgte, hatte Fr. 148 657.-- für solche Zwecke ausgegeben. Die DIV hatte von den Mitteln der genannten beiden Organisationen Fr. 246 258.32 in bar und Fr. 189 303.- in Wertschriften übernommen. Mit Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 war die DIV ermächtigt worden, diese von der Bundesanwaltschaft übernommenen Mittel des Hilfsvereins und der Reichsdeutschen-Hilfe für ausserordentliche Unterstützungen an Deutsche in der Schweiz zu verwenden. Dieser Unterstützungsfonds, soweit er aus liquiden Mitteln bestand, war im Jahr 1948 aufgebraucht. Seither erfolgten die ausserordentlichen Unterstützungen zu Lasten der allgemeinen Mittel der DIV. Es ist festzuhalten, dass rund Fr. 584 000.- der Hilfsvereine und der Reichsdeutschen-Hilfe für Unterstützungszwecke verausgabt worden sind.

Die Vermögenswerte der übrigen aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen hatte die DIV auf Grund des BRB vom 25. Februar 1947 zu übernehmen und zwar einen Betrag von Fr. 476 571.53 in bar und einige noch nicht liquidierbare Wertschriften. Die DIV hatte diese Vermögenswerte lediglich zu verwalten. Der Bundesrat behielt sich vor, später über die Verwendung dieser Vermögenswerte einen Entscheid zu treffen.

Mit dem bereits erwähnten BRB vom 24. Februar 1953, der auch über die Vermögenswerte des DTHW verfügte, hat nun der Bundesrat beschlossen, den Liquidationsfonds der aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern zu übertragen, zwecks Verwendung für die deutschen Kolonieorganisationen, insbesondere die Hilfsvereine.

Der Liquidationsfonds setzte sich bei der Uebergabe an die Gesandtschaft wie folgt zusammen.

#### aa. Deutscher Hilfsverein

Einem Depot-Konto bei der Schweizerischen Kreditanstalt, Kontokorrent und Wertschriften, im Werte von ca. Fr. 48 500.-. Diese Vermögenswerte sind nicht für ausserordentliche Unterstützungen von der DIV verbraucht worden, weil es erst in der Berichtszeit gelang, die Dollar-Guthaben, die sich auf diesem Depot-Konto befanden, von der amerikanischen Sperre zu befreien. Die Freigabe seitens der Schweizerischen

Verrechnungsstelle, die ebenfalls erst in der Berichtszeit erzielt wurde, erfolgte, nachdem der Schenker dieser Vermögenswerte auf sein jederzeitiges Rückforderungsrecht verzichtet hatte. - Zu den weiteren Vermögenswerten des Deutschen Hilfsvereins gehören ferner zwei bebaute Grundstücke in Deutschland und einige Guthaben bei deutschen Banken, beides im Schätzungsbetrag von D. M. 46 290.--. Ferner gehören dazu einige weitere Wertschriften und Forderungen, die aber zunächst nur einen Pro Memoria-Wert besitzen.

#### bb. Uebrige Organisationen

Es handelt sich dabei um folgende Vermögenswerte:

Saldo des Kontos 3.011.211.3 im Betrage von Fr. 6 287.54  
Er wurde in Ausführung des BRB vom 24. Februar 1953 der Gesandtschaft überwiesen.

Grundpfandverschreibung auf der Liegenschaft  
Steinenring 40 in Basel (Deutsches Generalkonsulat) " 80 000.--

Schuldbrief auf Grundstück Willadingweg 79,  
Bern (Wohnhaus des Legationsrates). " 50 000.--

Die Uebergabe dieser Grundpfandverschreibungen  
an die Gesandtschaft erfolgte am 23. April 1953.

Darlehen an die Hotel A. G. Davos, lt. Bilanz  
der Hotel A. G. vom 30. April 1953 " 419 895.--  
Die Uebergabe an die Gesandtschaft erfolgte am  
9. Juli 1953.

Der Gesandtschaft wurden von der DIV also Vermögenswerte des Liquidationsfonds nationalsozialistischer Organisationen in Höhe von ca. Fr. 560 000.- übertragen.

Mit den von der DIV gemäss lit. aa. übertragenen Werten beläuft sich der Uebergabebetrag auf ca. Fr. 663 000.--. Dabei sind die Vermögenswerte der Liquidationsmasse des DTHW nicht berücksichtigt. Die Deutsche Bundesrepublik hat sich bereit erklärt, die Aktien der Hotel A.G., der das Konsul Burcharth-Haus gehört, das darin befindliche Inventar (Fr. 50 000.--) und eine unverzinsliche Forderung des DTHW gegenüber der Hotel A.G., zum Preise von D.M. 280 000.- zu übernehmen. Gegebenenfalls können der Kolonie und den Hilfsvereinen ca. Fr. 943 000.-- zur Verfügung gestellt werden.

#### c. Immobilien

Das Eidgenössische Politische Departement hatte die DIV ermächtigt, der neuerrichteten Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern das Bürogebäude am Willadingweg 78 und das Einfamilienhaus am Willadingweg 79 zur unentgeltlichen Benützung zu übergeben, in der Meinung, dass die Eigentumsfrage noch offen bleiben soll. Die Uebernahme des Büroge-



bäudes erfolgte am 6. Mai 1952. Die Uebergabe des Einfamilienhauses wurde am 1. April 1953, nachdem der französische Botschaftsrat den Mietvertrag mit der DIV beendet hatte, vollzogen. Nach Vornahme von Renovationsarbeiten wurde das Wohnhaus vom Legationsrat der Bundesrepublik Deutschland bewohnt.

Die Gesandtschaftsresidenz, Brunnadernstrasse 31 und das grosse Bürogebäude am Willadingweg 83 sind bis auf weiteres Grossbritannien zu einem jährlichen Mietzins von insgesamt Fr. 45 000.- vermietet und werden als Vertretungsgebäude von der englischen Botschaft benützt. Bei Aufhebung der DIV hatte das Eidgenössische Politische Departement die weitere Verwaltung dieser Grundstücke, die noch nicht der Bundesrepublik Deutschland übergeben werden konnten, zu übernehmen. Die Abtretung der Verwaltung an das Eidgenössische Politische Departement erfolgte gemäss Protokoll vom 11. Juli 1953. Letzteres sieht vor, dass die Miet-Einnahmen auf ein besonderes Konto bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung einbezahlt werden, aus dem die Ausgaben für die Verwaltung, insbesondere für die Instandhaltung der Gebäude, bestritten werden. Der Saldo dieses Kontos 3.011.211.3 betrug am 30. April 1953 Fr. 11 250.--.

#### d. Sanatorium Valbella, Davos-Dorf

Die DIV hatte in der Berichtszeit weiterhin die treuhänderische Verwaltung des Sanatoriums Valbella zu besorgen. Seit Frühjahr 1950 war mit dem Bundesministerium für Arbeit in Bonn, das sich für die spätere Uebernahme der Anstalt interessierte, eine weitgehende Zusammenarbeit aufgenommen worden. Diese bestand darin, dass das Bundesministerium für Arbeit, das für die Betreuung der Kriegsversehrten, der sogenannten Versorgungsberechtigten, zuständig ist, TBC-Kranke einwies und für die Kurkosten dieser Kranken aufkam. Die treuhänderische Verwaltung sagte ihrerseits zu, zwei vom Bundesministerium für Arbeit vorgeschlagene deutsche Assistenzärzte anzustellen, die jeweils nach zwei Jahren abgelöst werden sollen. Ferner wurde dem Bundesministerium für Arbeit über die Verwaltungsvorgänge laufend Aufschluss erteilt. Der Chef der ärztlichen Abteilung im Bundesarbeitsministerium nahm regelmässig an den Ausschuss-Sitzungen teil. An der jährlichen Generalversammlung war das Bundesministerium für Arbeit durch seinen Stabssekretär vertreten.

Nach Aufnahme dieser Zusammenarbeit zeigte es sich, dass gewisse Schwierigkeiten bestanden, die bei den vorgesehenen Kurpreisen notwendige Vollbelegung zu erreichen. Dank der Errichtung einer Abteilung mit 60 französischen Patienten, worüber bereits im letzten Jahresbericht Auskunft erteilt wurde, ist es gegen Ende 1951 gelungen, die Vollbelegung zu erzielen. Schwierigkeiten bestanden auch bei der Belegung der Kinderstation, doch konnten einige Kinderzimmer, als das Sanatorium mit Erwachsenen vollbelegt war, in Anspruch genommen werden. Während infolge mangelnder Belegung im Jahre 1950 ein Betriebsverlust entstand von Fr. 112 020.86 und das Jahr 1951 mit einem Aus-

fall noch von Fr. 72 263.86 abschloss, ohne dass in diesen Jahren Abschreibungen gemacht werden konnten, wurde im Jahre 1952 ein Einnahmeüberschuss von Fr. 15 574.07 erzielt. Vorgängig waren Abschreibungen in der Höhe von Fr. 36 222.10 vorgenommen worden. Das Jahresergebnis gestattete auch, gewisse ausserordentliche Anschaffungen und Bauausgaben über Gewinn- und Verlustrechnung abzuschreiben. Das Jahresergebnis 1952 dürfte zeigen, dass bei genügender Belegung mit den bestehenden Kurpreisen auszukommen ist. - Das Rechnungsjahr 1953 wird voraussichtlich wieder mit einem Verlust abschliessen, da nach der Verlegung der 60 französischen Patienten ins Sanatorium Mon Repos das Haus bis Ende Jahres ungenügend belegt war. Bei Beginn des Jahres 1954 ist das Sanatorium, unter Einschluss der Kinderstation, befriedigend belegt.

Der Chef der DIV war vom Chef des Eidgenössischen Politischen Departementes ermächtigt worden, das Sanatorium, unter Aufhebung der bisherigen treuhänderischen Verwaltung, dem Bundesministerium zu übergeben. Anlässlich der Generalversammlung vom 27. Juli 1953 fand diese Uebergabe statt. Der Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit ersuchte den bisherigen Verwaltungsausschuss, die Geschäfte weiter zu führen, bis der neue Verwaltungsrat der Genossenschaft Valbella ernannt sei. Bei Abfassung dieses Berichtes war die Neubestellung des Verwaltungsrates noch nicht erfolgt.

Das Bundesministerium für Arbeit ermächtigte in der Generalversammlung den Verwaltungsausschuss, Pläne für eine gründliche Modernisierung des Sanatoriums ausarbeiten zu lassen, wobei zunächst im Rahmen eines Gesamtplanes die ärztliche Abteilung und allenfalls die Küche umgebaut und neu ausgestattet werden sollen. Der hierfür notwendige Kredit in der Höhe von DM 750 000.- ist von den zuständigen deutschen Instanzen bewilligt worden. Der von einem Davoser Architektenbüro ausgearbeitete Gesamtplan, der im wesentlichen von den zuständigen deutschen Stellen gutgeheissen wurde, rechnet mit einer Gesamtbausumme von rund 3,7 Millionen Schweizerfranken.

#### e. Zolldienstgebäude in Schaffhausen

Auf Veranlassung der Schweizerischen Verrechnungsstelle hatte die DIV seit Juli 1950 ein Grundstück mit Wohnhaus, enthaltend neun Wohnungen, in Schaffhausen zu verwalten. Als Eigentümerin war im Grundbuch die Grossherzoglich Badische Zollverwaltung eingetragen. Seit 1899 wurde jedoch das Haus zur Unterbringung des in Schaffhausen stationierten deutschen Zollpersonals verwendet. Die Schweizerische Verrechnungsstelle, die zuletzt die Verwaltung dieses Grundstückes beaufsichtigt hatte, kam zu der Ansicht, dass es sich bei diesem Gebäude um Reichseigentum im Sinne des Washingtoner Abkommens handle, und dass daher das Grundstück von der DIV zu verwalten sei. - Die Verwaltung durch die DIV erfolgte dann in der Weise, dass der bisherige schweizerische Hausverwalter die Quartalsrechnungen, die

er dem Bezirksamt in Konstanz erstattete, auch der DIV zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten hatte. Ferner war für grosse Reparaturen die vorgängige Zustimmung der DIV einzuholen. Nachdem durch die Ablösungsabkommen vom 26./28. August 1952 die Freigabe des Reichseigentums vereinbart worden war, beschloss der Bundesrat am 1. April 1953, gemäss Antrag des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 9. Februar 1953, die treuhänderische Verwaltung der DIV aufzuheben und der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland davon Mitteilung zu machen. In Ausführung dieses Beschlusses hat die DIV am 15. April 1953 der Gesandtschaft die entsprechenden Mitteilungen zukommen lassen.

#### f. Mobiliar

Bei Ueberlassung des Bürogebäudes Willadingweg 78 in Bern wurde der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland auch das dort befindliche Mobiliar, gemäss Inventar, zur unentgeltlichen Benützung übergeben. Das Uebergabeprotokoll datiert vom 6. Mai 1952. Zu den übergebenen Gegenständen gehörten auch Büromöbel und die Bibliothek des ehemaligen Deutschen Generalkonsulates in Genf.

#### g. Aktenübergabe

Die von der DIV angelegten allgemeinen Akten blieben bei der Aufhebung der DIV beim Politischen Departement. Die Akten wurden für die Archivierung vorbereitet und befinden sich noch an der Thunstrasse 48 in Bern. - Die von der DIV angelegten Einzelakten wurden denjenigen deutschen oder schweizerischen Stellen zur Verfügung gestellt, die sich in Zukunft mit den betreffenden Angelegenheiten zu befassen hatten. Die Einzelakten bezüglich Ausweisschriften sind insoweit beim Eidgenössischen Politischen Departement geblieben, als die in Frage stehenden Deutschen, trotz Errichtung einer deutschen Passstelle in Zürich, weiterhin Ersatzausweise seitens der schweizerischen Behörden wünschen. - Die Unterstützungsakten sind nach Ausfüllung der vorgesehenen Fragebogen der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern zuhanden der Deutschen Zentralstelle für die Ueberweisung von Unterstützungsleistungen nach der Schweiz, in Freiburg i/B., übergeben worden.

Die Akten für die Hilfsaktion zu Gunsten TBC-kranker Ostflüchtlinge und Berliner (Hilfsaktion Bührle) sind am 22. April 1953 der Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland übertragen worden.

Ferner wurden am 20. April 1953 der Gesandtschaft 13 Akten dossiers von Unterstützungsempfängern zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um Unterstützte, die aus dem Liquidationsfonds nationalsozialistischer Organisationen von der DIV kleinere Beihilfen erhalten hatten, damit die freiwillige Altersversicherung und Hinterbliebenenhilfe zu Gunsten dieser Personen weitergeführt werden konnte.

- 32 -

Die im Bürogebäude Willadingweg 78 befindlichen Akten der früheren Deutschen Gesandtschaft sowie diejenigen des früheren Deutschen Generalkonsulates in Genf und des Deutschen Konsulates in Lausanne sind der Gesandtschaft ebenfalls überlassen worden.

#### h. Depots

Am 30. April 1953 hat die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland, gemäss einem Uebergabeprotokoll, die darin genannten Gegenstände übernommen.

Bern, den 1. März 1954.

Der Chef der  
Deutschen Interessenvertretungen  
in der Schweiz

Frölicher